

NomoK@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT UND RELIGION

REZENSION

**BRECHTEL, LUKAS MARIA, MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN
EINER BETEILIGUNG VON LAIEN AN DER LEITUNGSGEWALT
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE.**

Eine Untersuchung im Kontext neuerer Rechtsentwicklungen
(Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 15),
Würzburg: Echter 2024. 978-3-429-06741-0

VON STEFAN IHLI

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/330

veröffentlicht am 27.01.2026

REZENSION

BRECHTEL, LUKAS MARIA, MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN EINER BETEILIGUNG VON LAIEN AN DER LEITUNGSGEWALT IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE.

Eine Untersuchung im Kontext neuerer Rechtsentwicklungen
(Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 15),
Würzburg: Echter 2024. 978-3-429-06741-0

VON STEFAN IHLI

Der Autor, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für theologische Grundlegung des Kirchenrechts, allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie für orientalisches Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, hat mit der zu besprechenden Arbeit im Wintersemester 2023 / 2024 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz seine Doktordissertation vorgelegt und damit ein Thema behandelt, das wohl zu den am breitesten diskutierten und umstrittensten in der Kanonistik gehören dürfte.

In einer Einleitung (S. 19–28) stellt Brechtel klar, dass er diese Diskussion dadurch nicht erneut nachzeichnen, sondern vielmehr neuere, klärende Rechtsentwicklungen darstellen möchte. Dazu wendet er sich zunächst vorbereitend der Frage des Auftrags der Kirche zu, die er im Hintergrund aller Amtsausübung stehend wahrnimmt, und bestimmt diesen in Anlehnung an Texte des Zweiten Vaticanums darin, selbst Sakrament zur Vermittlung des Heils und zur Vereinigung der Menschen untereinander und mit Gott zu sein (S. 31–39).

Es schließt sich eine notwendige Begriffsklärung an, um überhaupt zu verstehen, wovon die Arbeit spricht. Darin wird „officium“ als Kirchenamt herausgearbeitet, „munus“ in einem weiten Sinne als eine einem Christgläubigen zukommende Aufgabe, in einem engen Sinne als eine solche, die mit einem Amt verbunden ist und damit einen stabilen Charakter hat, „ministerium“ als eine kirchenamtlich übertragene Aufgabe, wobei bei aller Präzision der rechtssprachlichen Untersuchung Brechters auch der Umstand deutlich wird, dass die kodikarische Begriffsverwendung schlicht nicht einheitlich ist, so dass eindeutige Schlussfolgerungen vermutlich gar nicht möglich sind (S. 39–46, 50–57). „Servitium“ wird als Dienst identifiziert (S. 46–50), ein Charakter, der jeder kirchlichen Amtsausübung zukomme (S. 57–63).

Der Autor hält sodann zur Klarstellung fest, dass Laien grundsätzlich befähigt seien, zumindest bestimmte Kirchenämter zu übernehmen, zumal der Codex dies in c. 228 § 1 selbst so festlegt und es Kirchenämter gibt, die nicht mit der Ausübung von Leitungsgewalt verbunden sind, so dass sich dort ohnehin keine Probleme stellen (S. 63–66). Sehr zu begrüßen ist, dass Brechtel im Zusammenhang mit einer weiteren Begriffsklärung, nämlich derjenigen von „potestas“, betont, dass „Macht“ keine adäquate Übersetzung davon darstelle, selbst wenn der Synodale Weg stets von Macht und Machtmisbrauch in der Kirche gesprochen habe, denn der Missbrauch von Vollmachten durch Einzelpersonen dürfe nicht darüber hinweg täuschen, dass es strukturell in der Kirche nicht um Macht gehe. Freilich erscheint demgegenüber die erneute Betonung, dass es stattdessen um einen Dienst gehe, angesichts der Realität auch etwas idealistisch und sollte schlicht neutral von Amtsvollmacht die Rede sein (S. 66–71). Tatsächlich stellt Brechtel im Anschluss auch

die beiden im Deutschen gebräuchlichen Übersetzungen „Vollmacht“ und „Gewalt“ vor und verweist auf den Ursprung aller kirchlichen Amtsvollmacht von Jesus Christus her und ihren Dienstcharakter zugunsten der Zielsetzung der Kirche, weswegen sich jegliche eigennützige Machtausübung von vornherein verbiete (S. 71–82). Dies ist theoretisch selbstverständlich zutreffend; gleichwohl unterschätzt die von Brechtel gestellte rhetorische „Frage, ob nicht gerade eine bischöflich verfasste Kirche in sich jedes elitäre Gehabe ausschließt, da ihre Amtsträger ausschließlich Hirten sind, die im Dienste des Volkes Gottes stehen und denen es in ihrer Aufgabe gerade nicht um Selbstbereicherung und Ruhm gehen kann“ (S. 81), wahrscheinlich dennoch real vorkommende Auswüchse einer klerikalistischen, eigenmächtigen Amtsausübung.

Der Autor bestimmt die von ihm behandelte Leitungsvollmacht zur Unterscheidung von sonstigen kirchlichen Leitungsaufgaben als eine solche, die a) dem Zweck der kirchlichen Sendung diene und b) aufgrund einer *Missio canonica* c) im Namen der Kirche d) gegenüber zugeordneten Untergebenen ausgeübt werde, weshalb sie zutreffenderweise Jurisdiktions- oder Hirtengewalt genannt werden könne (S. 82–89).

Im Zusammenhang mit der von ihm angerissenen kanonistischen Diskussion über die Frage, ob die *sacra potestas* in eine Weihe- und eine Leitungsgewalt teilbar sei oder ob letztere zwingend mit der ersten zusammenhänge bzw. automatisch mit dieser verliehen werde (S. 89–99), was für die Übertragbarkeit der Leitungsgewalt an Laien selbstredend von Relevanz ist, stellt er zunächst insbesondere historische Argumente für eine Trennbarkeit der beiden Gewalten dar, darunter die Ausübung des Papstamtes durch noch nicht geweihte Amtsträger, wobei er berechtigterweise darauf verweist, dass ein historischer Befund nicht zwingend ein theoretisches Argument sein müsse, sondern schlicht auch einen Missbrauch darstellen könnte (S. 100–110). Andererseits müsse die Einheit der *sacra potestas* gewährleistet sein, damit der Bischof sein Hirtenamt überhaupt umfassend ausüben könne (S. 110–117).

In einem Überblick über die Lehre des Zweiten Vaticanums primär anhand von *Lumen Gentium* und der *Nota Explicativa Praevia* zeigt Brechtel sodann auf, dass das Konzil keine klare Antwort auf die Frage der Einheit der *sacra potestas* gegeben, sondern einerseits die Zusammengehörigkeit der Weihe- und der Leitungsgewalt vertreten, andererseits damit aber noch nicht zwingend die Existenz von Leitungsgewalt abseits von Weihegewalt ausgeschlossen habe (S. 117–127). Dementsprechend ist auch der kodikarische Befund, der sich auf Basis der Konzilstexte in der Reformkommission mit ihren unterschiedlichen Strömungen ergeben hat, nicht einheitlich. Der Autor legt diesen in einer sehr präzisen Weise dar und kann durch seine erfreulich sorgfältige Textexegese zeigen, dass der für die Frage der Beteiligung von Laien an Leitungsgewalt selbstverständlich zentrale c. 129 CIC gerade nicht ausschließe, dass Laien Inhaber von Leitungsgewalt sein können, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, da Laien in c. 129 § 1 CIC zwar nicht genannt werden, man allein daraus aber noch keine Inabilität schlussfolgern dürfe, weil inhabilitierende Gesetze ausdrücklich formuliert sein müssen (c. 10 CIC) und einer engen Auslegung unterliegen (c. 18 CIC), sodass allein die Nichtnennung von Laien keine Inabilitätsklausel darstellen könne. Brechtel führt zum Vergleich den umgekehrt formulierten c. 229 § 3 CIC an: Nur weil er lediglich Laien die Befähigung zuspricht, Hochschullehrer zu sein, und nirgends sonst erwähnt ist, dass Kleriker Theologieprofessoren sein können, würde dies selbstverständlich dennoch niemand bezweifeln (S. 127–138). Auch wenn diese Argumentation voll und ganz überzeugt, bleibt doch die Frage zurück, welchen tieferen Sinn dann, wenn Laien dadurch nicht ausgeschlossen sind, die Feststellung des c. 129 § 1 CIC überhaupt haben soll. Als weiteres Argument führt Brechtel die – teilweise ja als Fremdkörper im Gesetzestext geschmähte – Vorschrift des c. 1421 § 2 CIC an, dass Laien Kollegialrichter sein können, welche eine *potestas ordinaria vicaria* innehaben, womit sich

insgesamt der Befund ergibt, dass Laien zwar von einer *potestas ordinaria propria* ausgeschlossen sind (c. 274 § 1 CIC), nicht aber von einer *potestas ordinaria vicaria* oder einer *potestas delegata*, und dass sie auch an der Ausübung der *potestas ordinaria propria* mitwirken können (c. 129 § 2 CIC), wozu neben Stellvertretung und Delegation auch andere Formen wie *consensus* und *consilium* im Rahmen der verschiedenen kodikarischen Beratungs- und beispruchsberechtigten Gremien zählen können und was auch auf den in den Grundrechten aller Christgläubigen grundgelegten umfassenden Teilhaberechten (und -pflichten) auch der Laien fußt (S. 138–148). Den von der Teilhabe an Leitungsgewalt handelnden c. 129 § 2 CIC analysiert der Autor danach näher in seinen einzelnen Klauseln (S. 148–159). Ausgehend von den umfangreichen Arbeiten Peter Platens stellt Brechtel sodann das Rechtsinstitut der Delegation dar und hält es prinzipiell für eine gut geeignete Möglichkeit der Mitwirkung von Laien an der Ausübung von Leitungsgewalt, zumal der Delegat lediglich kraft fremder Gewalt handele, die ungeteilt beim Deleganten verbleibe. Freilich könne aufgrund der Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt nicht jede Handlung delegiert werden oder sei dies jedenfalls nicht bei jeder opportun (S. 159–167). Dagegen stelle zwar die Übertragung von *potestas ordinaria vicaria* an Laien theoretisch gleichfalls eine Möglichkeit ihrer Teilhabe an Leitungsgewalt dar, könne allerdings aufgrund der Norm des c. 274 § 1 CIC nicht oder nur in gesetzlich explizit geregelten Ausnahmefällen – wie eben demjenigen des c. 1421 § 2 CIC – realisiert werden (S. 168–172). Bestätigt sieht Brechtel diesen Befund im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ und im Katechismus der Katholischen Kirche, die beide, wie er erneut mit präziser Texexegese herausarbeitet, den Schwerpunkt auf eine Mitwirkung von Laien in Beratungsorganen, freilich im Sinne einer echten Zusammenarbeit und nicht als bloße Zuarbeit, legen, aber auch das Amt des laikalen Diözesanrichters als Betätigungsfeld explizit anführen und damit bekräftigen (S. 185–203).

Der Autor versucht dann, aus lehramtlichen und legislativen Dokumenten herauszuarbeiten, wie diese nicht eindeutige kodikarische Gesetzeslage nach dem gesetzgeberischen Verständnis zu interpretieren sein soll. Hierbei identifiziert er zunächst die Kurienverfassung gemäß der (nicht mehr in Geltung stehenden) Apostolischen Konstitution „*Pastor bonus*“ als ein prominentes Beispiel für eine Kooperation von Laien an Leitungsvollmacht im Sinne einer bloßen Beratung und Zuarbeit und damit für eine restriktive Auslegungsweise des c. 129 § 2 CIC (S. 205–212). Ein anderes Beispiel einer Beteiligung von Laien sieht er in ihrer konsultativen Mitwirkung an der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Versammlungen der Bischofssynode; dabei sei die beratende Mitwirkung insofern nicht zu unterschätzen, als die Bischofssynode insgesamt nur ein Konsultativorgan für die durch den Papst ausgeübte Leitungsgewalt darstelle und weil zuletzt das synodale Element der Vor- und Nachbereitung der Synodalversammlungen stärker in den Blick genommen worden sei (S. 218–228). Aber auch weitere Texte untersucht Brechtel, darunter eine Entscheidung der Apostolischen Signatur von 1993, die Instruktion „*Ecclesiae de mysterio*“ von 1997 sowie das Direktorium für Dienst und Leben der Priester von 2013 (S. 228–237). Von besonderem Interesse ist die Rechtslage nach dem CCEO als Vergleich. Brechtel interpretiert dabei zutreffend c. 979 CCEO trotz sprachlicher Differenzen als inhaltsgleiche Parallelnorm zu c. 129 CIC. Wesentlich ist sein Verweis darauf, dass eine c. 247 § 1 CIC entsprechende Norm im CCEO fehlt, während der letztere ebenfalls den laikalen Diözesanrichter kennt (c. 1087 § 2 CCEO), was als klare Richtungsentscheidung gegen eine Inabilität von Laien zur Übernahme von Leitungsgewalt und damit als eine entsprechende Auslegung der unklaren Rechtslage nach dem CIC begriffen werden könnte, zumal „*Cleri sanctitati*“ als früheres ostkirchliches Recht noch eine entsprechende Norm gekannt habe (S. 237–243). Dies könne auch als ein Zeichen verstanden werden, dass der Gesetzgeber an der durch c. 1421 § 2 CIC eingeräumten Möglichkeit der Ernennung laikaler

Diözesanrichter festhalten wolle, was auch daran ersichtlich sei, dass diese Vorschrift nie und damit nicht einmal durch Papst Benedikt XVI. geändert worden sei, obwohl dieser während der Codexreform ein vehementer Gegner der Einführung dieser Bestimmung gewesen sei (S. 244–250). Nicht zu vergessen sei auch, dass es Leitungsaufgaben ohne Leitungsgewalt im engeren Sinne geben könne, die auch eine der Realisationsweisen des c. 129 § 2 CIC darstellten, beispielsweise die Funktion der Pfarrbeauftragten nach c. 517 § 2 CIC oder diejenige der Leiter katholischer Schulen (S. 250–254).

Die Möglichkeit der Ernennung von Laien zu Diözesanrichtern sieht Brechtel korrekterweise durch das Motuproprio „Mitis iudex Dominus Iesus“ gestärkt, das ja – freilich nur für Eheverfahren – die Möglichkeit eingeräumt hat, dass ein Richterkollegium auch zwei Laien beinhalten kann (S. 259–270); die Feststellung Brechters, dass durch die Derogationsbestimmung am Ende des Motuproprios auch die Spannung zwischen c. 274 § 1 CIC und c. 1421 § 2 CIC aufgehoben sei, indem dadurch c. 274 § 1 CIC seine Geltung verloren habe (S. 263), gilt freilich nicht für das Gerichtswesen allgemein, sondern nur für Eheverfahren, weil beispielsweise bei den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Strafprozessen c. 1421 § 2 CIC uneingeschränkt weiterhin Geltung besitzt und demnach nach wie vor nur einen Laienrichter im Kollegium zulässt.

Einen Paradigmenwechsel sieht der Autor vor allem durch die Kurienreform aufgrund der Apostolischen Konstitution „Praedicate Evangelium“ gegeben, insofern bereits zuvor durch päpstliche Spezialgesetzgebung für die neugebildeten Dikasterien für die Laien, die Familie und das Leben bzw. für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eine Mitgliedschaft von Laien in diesen beiden genannten Einrichtungen ermöglicht worden sei, was dann durch die Kurienreform zum Regelfall geworden und in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt worden sei bis hin zu Leitungsfunktionen in verschiedenen Dikasterien. Damit hätten Laien nunmehr Anteil an der kurialen, kollegial ausgeübten *potestas ordinaria vicaria* und damit auch an der päpstlichen Leitungsgewalt, was auf Grundlage der vorherigen Kurienverfassung gemäß „Pastor bonus“ noch explizit ausgeschlossen gewesen sei. Dies sei zugleich ein klares gesetzgeberisches Signal, wie c. 129 § 2 CIC zu verstehen sei, und damit auch mehr oder weniger ein Schlussstrich unter die Diskussion um die Beteiligungsfähigkeit von Laien an der *potestas regiminis*. Freilich sei durch „Praedicate Evangelium“ c. 274 § 1 CIC nur für den Bereich der römischen Kurie dergiert und stehe ansonsten weiterhin in Geltung, so dass die diesbezügliche kodikarische Spannung weiterhin fortbestehe, was sicherlich eine richtige Beobachtung Brechters darstellt (S. 270–306).

Diese Entwicklungslinie sieht der Autor bestätigt durch die dem Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens durch Papst Franziskus 2022 gewährte Vollmacht, im Einzelfall in Abweichung von c. 588 § 2 CIC – also letztlich *contra legem* – die Übertragung des Amtes eines höheren Oberen in einem klerikalen Ordensinstitut päpstlichen Rechts oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts an einen Laien zu erlauben. Seiner Einschätzung, dass dies geradezu „revolutionär“ sei (S. 334), ist zuzustimmen, nachdem derartige Laien dadurch eine *potestas regiminis propria* (und nicht lediglich *vicaria*) erlangen und damit Ordinarius, ja sogar gegebenenfalls Inkardinationsordinarius sind, soweit das Institut bzw. die Gesellschaft ein Inkardinationsverband ist. Dies geht zweifellos über die zuvor für Laien mögliche Teilhabe an der Leitungsgewalt deutlich hinaus, wenn auch – wie Brechtel akribisch herausarbeitet – der genaue Rechtscharakter dieser Neuerung schwer zu fassen ist und sie keine Auswirkungen auf die Leitungsgewalt im verfasst-kirchlichen Bereich hat (S. 306–335).

In einem ausblickhaften letzten Abschnitt nimmt der Autor das Instrumentum laboris der 16. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode mit dem Thema „Für eine synodale Kirche – Gemeinschaft, Teilhabe und Mission“ in den Blick, um zu prüfen, ob die erkannten Rechtsentwicklungen darin weitergeführt werden. Dies findet er durch die Betonung von Partizipation u. a. durch die Ausübung von Beispruchsrechten, Transparenz des kirchlichen Leitungshandelns sowie Forderungen nach strukturellen Verbesserungen und Neuerungen im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung von Laien an Leitungsfunktionen bestätigt (S. 345–358). Auch wenn einzuräumen ist, dass das Instrumentum laboris der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation war, lässt es den Leser doch etwas unbefriedigt zurück, dass für die Drucklegung des Buches nicht auch das Abschlussdokument der Bischofssynode berücksichtigt wurde, das sich Papst Franziskus am 24. November 2024 und damit nicht lange nach Erscheinen des Werkes zu eigen gemacht hat. Es hätte zumindest nahegelegen, mit der Drucklegung noch bis dahin zuzuwarten.

Den Wert des Buches, das durch ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis abgerundet wird (S. 367–400), schmälert das insgesamt allerdings nicht. Es hat vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um eine sehr umstrittene Materie handelt, die Frage der Beteiligungsfähigkeit von Laien an der *potestas regiminis* mit einem erfreulich klaren Ja beantwortet, wie Brechtel in einem Fazit (S. 359–365) nochmals explizit festhält, und zwar zum einen im Hinblick auf eine Beteiligung an der Leitungsgewalt, zum anderen aber auch hinsichtlich einer Übernahme derselben, was Brechtel dahingehend spezifiziert, dass Laien sowohl die Übernahme delegierter als auch ordentlicher stellvertretender Gewalt möglich ist, was ein sehr breites Feld an Einsatzmöglichkeiten eröffnet und damit auch zeigt, dass die Einheit der *sacra potestas* nur relativ ist, weil Weihe- und Leitungsgewalt nur in bestimmten Grundämtern der verfassten Kirche zwingend miteinander verbunden sind, so dass Laien letztlich nur die Übernahme der *potestas ordinaria propria* im Bereich der verfassten Kirche nicht möglich ist. In der Praxis würde das bedeuten, dass Laien sogar noch viel mehr Leitungsaufgaben als bislang übertragen werden könnten. Für eine Klarstellung in dieser Hinsicht schlägt Brechtel abschließend vor, c. 274 § 1 CIC entsprechend neu zu formulieren, und greift dafür auf eine bereits im Rahmen der Codexreform diskutierte Textfassung zurück. Seinen Schlussfolgerungen ist ohne weiteres zuzustimmen, und dass die recht sorgfältig redigierte, logisch strukturierte Abhandlung dies mit einem guten Überblick über die Rechtsentwicklung präzise herausgearbeitet hat, macht sie zu einem Gewinn.